

des Art. 20 des Criminalgesetzbuchs spricht, die dem zu Bestrafenden aufzuerlegende Geldbuße selbst zu bestimmen und im Urtheil auszudrücken, in den Entscheidungsgründen aber, oder, wenn diese dem Urtheil inserirt sind, in einem besondern nur dem Bestraften zu publicirenden, niemals aber öffentlich bekannt zu machenden Inserate zu erklären, wie hoch jeder Tag Gefängniß oder Handarbeit, dafern nach Art. 21 des Criminalgesetzbuchs darauf zurückgegangen werden müßte, zu rechnen sei, — daß also z. B. in solchem Falle je 10, 15 oder 20 Ngr. u. s. w. einem Tage Gefängniß oder Handarbeit gleichgeachtet werden sollen.“ Wenn nämlich diese Erklärung der erkennenden Behörde nicht in das Urtheil oder Decisum selbst kommt, sondern nur in die Entscheidungsgründe gesetzt, oder, dafern die Entscheidungsgründe dem Urtheil inserirt wären, mittelst einer besondern Beilage den Richtern zu erkennen gegeben wird, so könnten weder die Uebelstände eintreten, welche der Herr Petent gerügt hat, noch würden diejenigen Rücksichten Platz greifen, durch welche die Deputation sich bewogen gefunden hat, den Antrag des Petenten abfällig zu begutachten. Ich übergebe dem Herrn Präsidenten den von mir in Vorschlag gebrachten Antrag.

Präsident v. Carlowitz: Ehe ich weiter das Wort ertheile, habe ich den Antrag zur Unterstüßungsfrage zu bringen. Der Antrag lautet: „Die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in Erwägung ziehen möge, ob nicht die Spruchbehörden mittelst Verordnung anzuweisen seien, in dem Falle, von welchem der zweite Satz des Art. 20 des Criminalgesetzbuchs spricht, die dem zu Bestrafenden aufzuerlegende Geldbuße selbst zu bestimmen und im Urtheil auszudrücken, in den Entscheidungsgründen aber, oder, wenn diese dem Urtheil inserirt sind, in einem besondern nur dem Bestraften zu publicirenden, niemals aber öffentlich bekannt zu machenden Inserate zu erklären, wie hoch jeder Tag Gefängniß oder Handarbeit, dafern nach Art. 21 des Criminalgesetzbuchs darauf zurückgegangen werden müßte, zu rechnen sei, — daß also z. B. in solchem Falle je 10, 15 oder 20 Ngr. u. s. w. einem Tage Gefängniß oder Handarbeit gleichgeachtet werden sollen.“ Ich frage die Kammer: ob sie den verlesenen Antrag unterstüßt? — Wird ausreichend unterstüßt.

Präsident v. Carlowitz: Herr Freiherr v. Welck hat nun das Wort.

Prinz Johann: Ich bitte auch um das Wort.

v. Welck: Das Criminalgesetzbuch ist ein Feld, auf dem es dem Laien schwerlich möglich werden dürfte, sofort zu einer klaren Ansicht zu gelangen, wenn man sich nicht einen einzelnen bestimmten Fall denkt und auf die vorliegende Frage anwendet. Ich habe mir einen solchen Fall gedacht, und erlaube mir, ihn der Kammer vor Augen zu führen, da er mir geeignet erscheint, meine Abstimmung, die im Ganzen dem Deputationsgutachten beifällig sein wird, zu rechtfertigen. Ich habe mir den Fall einer solchen Verleumdung gedacht, von welcher im Artikel 134 des Criminalgesetzbuchs die Rede ist. Eine solche Verleumdung wird

mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder, in so fern die Strafe 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft. In diesem Falle ist vom Appellationsgerichte zu erkennen, und nicht von dem Untersuchungsrichter, und wenn die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt, so ist alternativ zu erkennen, und dem Untersuchungsrichter steht die Wahl der Strafe auch zu. Ist aber der Verleumder eine in einem öffentlichen Amte stehende oder mit einem commonlichen Ehrenamte bekleidete Person, so ist das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten, nicht alternativ zu erkennen, und also, wenn auf 4 Wochen Gefängniß oder 9 Thlr. 10 Ngr. bis 28 Thlr. Geldstrafe nach Artikel 20 des Criminalgesetzbuchs zu erkennen gewesen wäre, von dem Richter die Summe der Geldstrafe nach diesem Verhältnisse zu bestimmen. Ist aber der Verurtheilte ein Gemeinschuldner, oder ein unter Curatel stehender Verschwender, oder endlich ein Unvermögender, so hat der Richter diese Geldstrafe in eine nach dem Verhältnisse von 20 Ngr. zu einem Tage zu berechnende Gefängnißstrafe zu verwandeln. Es kann also der Fall eintreten, daß das Appellationsgericht, weil es nicht alternativ erkennen konnte, auf 10 Thlr. Geldstrafe erkannt hat. Die Vollstreckung dieser Strafe ist aber nicht zulässig, und der Untersuchungsrichter muß sie nach dem Verhältnisse von 20 Ngr. für einen Tag Gefängniß in eine Freiheitsstrafe zurückverwandeln, mithin in 14 Tage Gefängniß. Der erkennende Richter hat aber einen Tag Gefängniß vielleicht nur zu 10 Ngr. angenommen und der Inculpat würde also hier mit 14 Tagen Gefängniß wegkommen, während er nach der Intention des erkennenden Richters 4 Wochen Gefängniß hätte erhalten sollen. Noch auffallender sind die Mißverhältnisse, wo mehrere Complicen concurriren, und die Deputation hat auf die Incongruitäten, die sich in einem solchen Falle herausstellen können, in ihrem Berichte aufmerksam gemacht. Da also auf diese Art von dem vollstreckenden Richter das von dem erkennenden Richter beabsichtigte Strafmaaß, wenn er bei selbigem nicht auch gerade den Mittelsatz von 20 Ngr. vor Augen hatte, nothwendigerweise entweder überschritten oder nicht erreicht wird, so wurde durch das Gesetz vom 16. Juni 1840 angeordnet: daß in allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird, der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen das Maaß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken hat, und nach einer Artikel 21 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maaß zurückgegangen werden soll. Nun hat der Herr Petent noch Seite 113 des Berichts die Gründe näher angegeben, aus denen ihm die Aufhebung dieser Bestimmung zweckmäßig erscheint. Ich muß gestehen, daß ich trotz dieser Gründe von der Zweckmäßigkeit der Aufhebung dieser Erläuterung mich nicht habe überzeugen können. Ich kann mich nur für den Vorschlag der Deputation erklären, und bin dabei von folgender Ansicht ausgegangen. Wenn anzunehmen ist, daß die fraglichen Fälle meistens nur in Injurienprocessen vorkommen werden, so kann ich zuvörderst schon nicht einsehen, warum eine so zarte und große Rücksicht auf das Ehrgefühl eines Individuums genommen werden soll, welches